



MAG. KLAUDIA TANNER
BUNDESMINISTERIN FÜR LANDESVERTeidIGUNG

S91143/56-PMVD/2020

2. Juni 2020

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat haben am 2. April 2020 unter der Nr. 1336/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Assistenzeinsätze des Bundesheeres“ gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Hiezu ist anzumerken, dass die gegenständliche Anfrage Rechtsbegriffe des österreichischen Verfassungsrechtes mit Rechtsbegriffen des Rechtes der Europäischen Union (EU) in unzulässiger Weise vermischt. Assistenzeinsätze des Österreichischen Bundesheeres sind – im Unterschied zu Unterstützungen von Mitgliedstaaten der EU im Rahmen der sogenannten Beistandsklausel – in Art. 79 B-VG geregelt und werden ausschließlich auf Anforderung einer österreichischen Behörde entweder zum Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit sowie der demokratischen Freiheiten der Einwohner, zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Inneren oder zur Hilfeleistung bei Elementarereignissen und Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfangs geleistet.

Artikel 42 Abs. 7 des EU-Vertrages (EUV) betrifft demgegenüber die Beistandsklausel, auf welche sich die Fragesteller beziehen. Ein allfälliger Einsatz des österreichischen Bundesheeres an einem Einsatz der EU im Rahmen der Beistandsklausel könnte ausschließlich im Rahmen einer Entsendung nach dem KSE-BVG (wohl primär nach § 1 Z 1 lit. a KSE-BVG) erfolgen. Ein „Assistenzeinsatz“ ist in diesem Szenario rechtlich nicht möglich.

Zum Verhältnis Neutralität versus Beistandsklausel ist festhalten, dass sich die verfassungsrechtliche Neutralität Österreichs auf Artikel 1 des Neutralitäts-BVG vom 26. Oktober 1955 gründet. Die verfassungsrechtlich unumstrittenen Inhalte des Neutralitäts-BVG sind die in Absatz 2 normierte Bündnisfreiheit und Stützpunktfreiheit. Die am gesamten Spektrum der Gemeinsamen Außen- und Sicherpolitik (GASP) sowie der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) der EU verfassungsrechtlich zulässige Mitwirkung Österreichs, die auch Hilfe und Unterstützung im Rahmen von Art. 42 Abs. 7 EUV umfasst, beruht auf Art. 23j Abs. 1 B-VG, der auf Titel V Kapitel 1 und 2 des Vertrags von Lissabon

und somit auf den gesamten Titel V „Allgemeine Bestimmungen über das auswärtige Handeln der Union und besondere Bestimmungen über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik“ verweist. Diese Bestimmung geht als „spätere Norm“ und „speziellere Norm“ dem Neutralitäts-BVG vor. Sie derogiert materiell dem Neutralitäts-BVG, welches im Bereich der GASP und GSVP zurückgedrängt wird. Widersprüche hinsichtlich der Neutralität Österreichs und der Unterstützung eines Mitgliedstaates im Rahmen der Beistandsklausel gibt es daher nicht.


Zu 2:

Nein.

Zu 3:

Eine rasche Entscheidungsfindung in Notfällen ist durch die strukturierte und gute Zusammenarbeit der Verantwortungsträger meines Ressorts mit jenen der anderen in Betracht kommenden Ressorts sichergestellt.

Mag. Klaudia Tanner

Signaturwert	cZ1kccJ1m6nhFU29LdCtPAHTXdhw4iQ7t36MGlyoNqn+Tbt0CVxhDBqAOc4BBk58dzX5HoZtdUWaTzYR3dCbTD4UuF/LDE7XFUzLBSluQIKdl9F+5h98VtQg4ux3crWSrYbirAzGKb/Jd44oxAauwHpb2elZwoDsfl5oZb0FvtS+qE8lwtbseV0LevtCcYXsA3d9VaTIBQ4UsAcR6U7Mqw2nexnEAJHdi4/uQERXxXvX4xVJaHcJS88kcUzTnIFIRMfxHILhAD2Csyiw7xVWMMi+sdSvCO4n4kzO+LscAxD1bSn1JTzCnK768f34iO8SCm0dPnQl5nrZwYjnG9C6u/w==	
	Unterzeichner	serialNumber=219183330757,CN=Bundesministerium für Landesverteidigung,O=Bundesministerium für Landesverteidigung,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2020-06-02T04:19:00Z
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1912734333
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:text:v1.1.0
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter http://www.bmlv.gv.at/amtssignatur	

